OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351505/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 1. Dezember 2023 einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Mit Bescheid vom 5. Mai 2023 sei der letzte Leistungsbezug eingestellt und die zu Unrecht erhaltene Sozialhilfeleistung im Zeitraum von 21. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2022 rückgefordert worden, da die Behörde festgestellt habe, dass der Bf sich hauptsächlich in B__ aufhalte und der Lebensmittelpunkt nicht in Linz liege. Dieser Bescheid sei mit Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. September 2023 in Rechtskraft erwachsen. Den vom Bf am 20. Oktober 2023 und am 4. Dezember 2023 übermittelten Kontoauszügen sei zu entnehmen, dass sich der Bf auch nach dem 5. Mai 2023 regelmäßig in B__ aufgehalten habe und diese Aufenthalte die gesetzlich allenfalls zulässigen Aufenthalte von zwei Wochen außerhalb von Oberösterreich bei Weitem übersteigen würden. Neben den Abbuchungen in B__ seien auf den Kontoauszügen auch Zahlungen an die ÖBB und die Westbahn sowie B-Linien ersichtlich. Seit September 2023 besitze der Bf ein Klimaticket, welches monatlich abgebucht werde. Im November seien Zahlungen an Frau C__, eine in B__ ansässige Physiotherapeutin, ersichtlich. Da der gewöhnliche Aufenthalt des Bf offenkundig nach wie vor nicht in Linz liege, sei das Verfahren mit behördlichem Schreiben vom 13. Juli 2023 bis zum Ausgang des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 38 AVG ausgesetzt und der Antrag des Bf vom 3. Mai 2023 mit Bescheid vom 6. Dezember 2023 abgewiesen worden. Im Ermittlungsverfahren zur aktuellen Antragstellung am 1. Dezember 2023 sei nun der Erhebungsdienst beauftragt worden, mehrmals zu kontrollieren, ob der tatsächliche Aufenthalt des Bf mittlerweile an der von ihm angegebenen Wohnadresse in Linz liege. Bei Kontrollen am 20. Dezember 2023 um 14.10 Uhr, 23. Dezember 2023 um 08.25 Uhr, 28. Dezember 2023 um 19.40 Uhr und 6. Jänner 2024 um 11.05 Uhr sei der Bf an seiner Wohnadresse kein einziges Mal angetroffen worden. Ferner sei an seinem Postkasten eine Verständigung von D__ festgestellt worden, dass der Bf am 21. Dezember 2023 nicht angetroffen worden sei.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird weiters ausgeführt, für die Behörde stehe aufgrund der vorangeführten Sachlage fest, dass der Bf seinen

tatsächlichen Aufenthalt sowie seinen Lebensmittelpunkt trotz Hauptwohnsitzmeldung in einem Zeitraum von mehr als zwei Wochen pro Jahr außerhalb von Linz habe und somit der tatsächliche Aufenthalt und Lebensmittelpunkt nicht in Oberösterreich und Linz sei. Auf den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen hätten bis September 2023 immer wieder Abbuchungen in B__ sowie Reisen in die E__ festgestellt werden können, welche die unter bestimmten Umständen zulässige Aufenthaltsdauer von zwei Wochen pro Jahr außerhalb von Oberösterreich bei Weitem überschreiten würden. Seit September 2023 verfüge der Bf sogar über ein Klimaticket Classic für ganz Österreich. Im November seien Abbuchungen für eine Physiotherapeutin in B__ ersichtlich. Die mehrmaligen Erhebungen über einen Zeitraum von zweieinhalb Wochen hinweg an verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Uhrzeiten würden ebenso darauf schließen lassen, dass der Bf seinen tatsächlichen Aufenthalt nach wie vor nicht in der Stadt Linz habe, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Bf nicht berufstätig sei. Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG könne Sozialhilfe nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich hätten. Da der Bf die Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe in Linz und Oberösterreich aufgrund des oben festgestellten Sachverhaltes nicht erfülle, sei der Antrag des Bf vom 1. Dezember 2023 abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. Jänner 2024 mit den Anträgen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen
2. eine mündliche Verhandlung durchführen
3. Herrn F__ aufgrund seines Gesundheitszustandes telefonisch befragen, in eventu Herrn F__ zur mündlichen Verhandlung laden und zum Beweis dafür einvernehmen, dass der Bf sich im im bekämpften Bescheid angegebenen Zeitraum immer wieder in der Wohnung von Herrn F__ aufgehalten hat und deshalb an seiner eigenen Wohnung nicht anzutreffen war.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, mit dem angefochtenen Bescheid sei der Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe mit der Begründung abgewiesen worden, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz nicht in Linz habe und bei Kontrollen zwischen 20. Dezember 2023 und 6. Jänner 2024 an seiner Wohnadresse kein einziges Mal angetroffen worden sei.
Der Bf sei in der Zeit zwischen 20. Dezember 2023 und 21. Jänner 2024 regelmäßig bei Herrn F__ zu Hause gewesen und habe fallweise dort übernachtet. Herr F__ leide an Parkinson, weshalb der Bf ihn immer wieder unterstütze. Weiters wird vom Bf darauf hingewiesen, dass er Personen, die sich vorher nicht telefonisch angekündigt hätten und einfach so läuten würden, prinzipiell die Türe nicht öffne. Des Weiteren wird vom Bf nochmals auf die Beschwerdegründe in der Beschwerde vom 19. Dezember 2023 gegen den Bescheid vom 11. Dezember 2023 verwiesen. Die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen würden sich lediglich darauf beziehen, dass sich der Bf fallweise außerhalb von Linz aufgehalten habe,

würden aber in keiner Weise den einzig rechtlich relevanten Sachverhalt belegen, dass der Bf seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Linz habe, was auch nicht zutreffe. Der Bf habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt und seinen Hauptwohnsitz in Linz.

3. Mit Vorlageschreiben vom 22. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Mit Schreiben vom 29. April 2024 teilte das LVwG Oö. dem Bf und der belangten Behörde mit, dass beabsichtigt sei, das Ergebnis der Verhandlung vom 25. März 2024 im Verfahren betreffend die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. Dezember 2023 und die in dieser Verhandlung vorgelegten Unterlagen dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrunde zu legen und räumte dazu eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens ein.

Vom Bf erfolgte innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion und die belangte Behörde teilte per E-Mail vom 10. Mai 2024 mit, keine Stellungnahme abzugeben.

4.1. Nachstehender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er lebt in einer Wohnung in Linz, G-Straße, im Ausmaß von 49,8 m^2. Die monatliche Miete beträgt 226,26 Euro; der Bf erhält seit Oktober 2022 Wohnbeihilfe in der Höhe von 87,12 Euro. Der Bf ist seit 2019 arbeitslos und seither beim AMS gemeldet. Eine Invalidität liegt nach seinen Angaben seit 9. Oktober 2020 vor; am 20. November 2022 hat er einen Pensionsantrag gestellt. Über diesen war im Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Antragstellung noch nicht entschieden. Der Bf erhält Krankengeld in der Höhe von 25,41, Euro täglich. In der Zeit von 13. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 befand sich der Bf im Gesundheitszentrum H__, wo er sich einer stationären Rehabilitation unterzog. Aufgrund seiner vielen Erkrankungen und medizinischer Bedürfnisse suchte der Bf zahlreiche Ärzte in Linz auf.

In einem vorangegangenen Verfahren vor dem LVwG Oö. (GZ: LVwG-351390-2023) hat sich diesbezüglich ergeben, dass sich der Bf in dem in diesem (abgeschlossenen) Verfahren relevanten Zeitraum in B__ und nicht in Oberösterreich aufhielt. Dass dies deshalb zwingend auch im nunmehr relevanten Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 noch so wäre, kann aus der Vergangenheit aber nicht abgeleitet werden, sondern ist vielmehr einer eigenständigen Überprüfung zu unterziehen. Der Bf führte zwar noch eine Physiotherapie in B__ durch, sodass auf seinen Kontoauszügen diesbezügliche Überweisungen aufscheinen. Aufgrund der Erfolglosigkeit dieser Physiotherapie brach der Bf diese ab. Der Bf

steht in medizinischer Betreuung bei mehreren Ärzten in Linz und befindet sich auch in Spitälern in Linz in Behandlung. Am 23. August 2023 suchte er Dr. I__, Facharzt für Unfallchirurgie, auf, wo er sich wegen seiner Schmerzen am gesamten Rücken und an den Knien in Behandlung befand und wo am 1. September 2023 eine Kontrolle stattfand. Weitere Behandlungen fanden dort am 13. November 2023, 20. November 2023, 28. November 2023, 30. November 2023, 5. Dezember 2023, 7. Dezember 2023, 12. Dezember 2023 und 19. Dezember 2023 statt. Entsprechend dem Befundbericht vom 17. Jänner 2024 war der Bf in der Röntgenordination Dr. J__ vorstellig. Nach einem Sturz zu Hause im Bad am 19. September 2023 befand er sich ab 21. September 2023 im Unfallkrankenhaus in Linz in Behandlung. Auch der Hausarzt des Bf, Dr. K__, bestätigte, dass sich der Bf am 29. März 2023, 10. Juli 2023, 9. August 2023, 21. August 2023, 6. November 2023, 17. November 2023, 1. Dezember 2023, 11. Dezember 2023, 28. Dezember 2023 und 29. Dezember 2023 bei ihm in Behandlung war. Der Hausarzt verrechnete für diese Bestätigung 26,50 Euro. Ebenso fanden Behandlungen am 21. Juli 2023 und am 4. März 2024 bei Dr. L__, Facharzt für Neurologie, statt. Entsprechend einer Bestätigung vom 19. März 2024 war der Bf auch bei Dr. M__, Facharzt für Urologie, am 12. Jänner 2023, 20. Jänner 2023, 2. Juni 2023, 7. November 2023 und 19. März 2024 in Behandlung. Schließlich suchte der Bf auch Spitäler in Linz auf, nämlich das Ordensklinikum am 14. Februar 2024 und das N__ Universitätsklinikum am 5. März 2024.

Zum „Reiseverhalten“ des Bf zeigt sich, dass der Bf unterschiedliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere auch mit den ÖBB und mit der Westbahn, unternahm. Er fuhr aber nicht nur nach B__, sondern auch nach O__, P__, Q__ (während der Reha in H__) und kehrte am Abend wieder nach Linz zurück. Nachdem die Fahrt nach B__ für eine Strecke z.B. mit der Westbahn ca. eine Stunde und 15 Minuten dauert, ist es auch glaubwürdig, dass ein B-Aufenthalt an einem Tag wieder beendet wird. Der Bf besuchte dort u.a. auch das Grab seiner Schwester. Nachdem er Angehörige im R__ hat, fährt er auch dorthin mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Bf hat inzwischen ein „Klimaticket“ erworben, mit dem er, anders als mit einem „Aktivpass“, auch außerhalb von Linz öffentliche Verkehrsmittel verwenden kann. Wenn auf den Kontoauszügen des Bf Überweisungen von „win2day B__“ aufscheinen, so handelt es sich dabei nicht um Zahlungen vor Ort in B__, sondern um die Bezeichnung eines „Lotto-Online-Portals“, zu dem der Bf einen eigenen elektronischen Zugang hat.

Der Bf ist mit F__ befreundet, der in Linz, S-Straße, wohnhaft ist und aufgrund seiner Parkinsonerkrankung Hilfe benötigt. Der Bf kümmert sich oft um ihn (Erledigen von Einkäufen, Hilfe zu Hause) und übernachtet auch fallweise bei ihm. Daraus erklärt sich, dass auf den Kontoauszügen des Bf Überweisungen von F__ aufscheinen und der Bf nicht zu Hause angetroffen wird.

Der Erhebungsdienst der belangten Behörde tätigte Ermittlungen zur Anwesenheit des Bf, der demnach am 20.12.2023 um 14:10 Uhr, am 23.12.2023 um 08:25 Uhr, am 28.12.2023 um 19:40 Uhr und am 06.01.2024 um 11:05 Uhr nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde.

5. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Bf in seinem Antrag auf Sozialhilfe sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen. Diese Feststellungen sind unstrittig.

Die Feststellungen zum Bezug von Notstandshilfe bzw. Krankengeld ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und aus den Angaben des Bf in seinem Antrag sowie aus den vorgelegten Unterlagen. Der Bf wurde in der Verhandlung am 25. März 2024 vor dem erkennenden Gericht von der belangten Behörde befragt, ob er noch Notstandshilfe beziehe, worauf der Bf antwortete, dass er sich im Krankenstand befinde, was auch zum Bezug von Krankengeld passt.

Offensichtlich hat sich aber die belangte Behörde aufgrund ihrer Annahme, der Bf würde sich ohnehin nicht in Oberösterreich aufhalten, gar nicht mit der Frage einer Notlage des Bf auseinandergesetzt.

Die Feststellungen zur stationären Rehabilitation im Gesundheitszentrum H__ von 13. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 ergeben sich aus den vom Bf in der Verhandlung am 25. März 2024 vor dem erkennenden Gericht vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zu den medizinischen Behandlungen des Bf bei Ärzten in Linz sowie in Spitälern in Linz ergeben sich aus den vom Bf vorgelegten Befunden und Bestätigungen seiner behandelnden Ärzte. Daraus ergibt sich aber auch, dass die medinischen Behandlungen des Bf, anders als im Vorverfahren, nicht (mehr) in B__ stattfinden. Aus dem Vorverfahren kann daher entgegen der Vermutung der belangten Behörde nicht angenommen werden, der Bf würde sich dafür weiterhin überwiegend in B__ aufhalten.

Aus den vorliegenden medizinischen Dokumenten ergibt sich vielmehr, dass der Bf seinen gewöhnlichen Aufenthalt wohl in Oberösterreich haben muss, ansonsten die Wahrnehmung so zahlreicher ärztlicher Termine organisatorisch kaum umsetzbar wäre.

Dass der Bf beispielsweise noch Überweisungen an eine Physiotherapeutin in B__ tätigte, schadet diesbezüglich nicht, hat der Bf doch klargestellt, dass er diese inzwischen beendet hat.

Das „Reiseverhalten“ des Bf ergibt sich aus den Kontoauszügen des Bf, wurde aber auch vom Bf selbst in der Verhandlung am 25. März 2024 vor dem erkennenden Gericht schlüssig dargelegt. Dass der Bf inzwischen über ein „Klimaticket“ verfügt, vermag die Vermutung der belangten Behörde, der Bf würde sich überwiegend nicht in Oberösterreich aufhalten, nicht zu belegen.

Ein „Klimaticket“ erscheint vielmehr dann sinnvoll, wenn dessen Inhaber oft öffentliche Verkehrsmittel verwendet und mit diesen gleichsam „hin und her“ fährt. Für längerfristige Aufenthalte ohne Rückkehr an den Wohnort wären womöglich tatsächlich Einzelfahrten günstiger.

Dass nach Auffassung der belangten Behörde die Kontoauszüge des Bf durch das „Klimaticket“ nunmehr „sauberer“ sein würden und man sein „Reiseverhalten“ nicht mehr nachvollziehen könne, kann aber nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass sich der Bf nicht mit Hauptwohnsitz in Linz aufhalten würde. Im Übrigen würde der „Aktivpass“, wie der Bf angab, nur für den öffentlichen Verkehr der „Linz Linien“ gelten.

Auch Überweisungen „in B__“ wurden vom Bf dahingehend klargestellt, dass er diese nicht vor Ort tätigte, sondern über ein „Online-Portal“, zudem er in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Zugangsdaten offenlegte.

Das freundschaftliche Verhältnis des Bf zu F__ ergibt sich aus der Aussage des Bf vor dem erkennenden Gericht und aus einer schriftlichen Bestätigung von F__. Im Übrigen ist auch der Freund des Bf in Linz wohnhaft, sodass sich eine Abwesenheit auch daraus nicht ergibt.

Die Ermittlungen des Erhebungsdienstes der belangten Behörde ergeben sich aus einem im Akt befindlichen Bericht des Erhebungsdienstes.

6. Rechtliche Beurteilung:

6.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

6.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 17 Oö. SOHAG normiert nachfolgende Ruhensbestimmungen:

„Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird."

7. Das LVwG Oö. hat erwogen:

7.1. Zur Abweisung des Antrages des Bf:

Gegenständlich wurde der Antrag des Bf vom 1. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe von der belangten Behörde mit der Begründung

abgewiesen, dass er die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG mangels Hauptwohnsitz in Linz nicht erfülle.

Wie aber das durchgeführte Beweisverfahren und der festgestellte Sachverhalt ergeben haben, haben die vorübergehenden Abwesenheiten des Bf nicht dazu geführt, dass er seinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich verloren hätte.

Die in der Vergangenheit liegenden Abwesenheiten wurden im Verfahren zu GZ: LVwG-351390-2023 (Verhandlung am 29. September 2023; Beschluss vom 29. September 2023, LVwG-351390/12/KLi) abschließend beurteilt und können für die aktuelle Beurteilung des Hauptwohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Im Lichte der obigen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes führen die bloß tageweisen Abwesenheiten (Fahrten nach B__, ins R__, etc.), von denen der Bf aber am selben Tag wieder zurückkehrte, noch nicht zur Aufhebung des Hauptwohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes. Soweit sich die Behörde auf die im Dezember 2023 durchgeführten Kontrollen des Erhebungsdienstes stützt, ist darauf zu verweisen, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen schon im Verfahren vor dem LVwG Oö. zu LVwG-351500 (der Bericht hierzu wurde in der Verhandlung vorgelegt) bekannt waren und zu keinem anderen Ergebnis geführt haben. Zudem ist zu bemerken, dass der Bf eine Bestätigung über einen Arztbesuch in Linz am 28. Dezember 2023 vorgelegt hat und sohin davon auszugehen ist, dass er an diesem Tag möglicherweise nicht in der Wohnung aber in Linz war.

Inwiefern allfällige Aufenthalte bei einem Freund (in Linz) zu einer allenfalls anderen Beurteilung des Richtsatzes (Mitbewohnerstandard) führen könnten, ist von der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren (dazu sogleich; 7.2.) zu klären und gegebenenfalls zu berechnen.

7.2. Zur Zurückverweisung:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zum Hauptwohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Bf in Oberösterreich zuerst festzustellen, dass der Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Im fortgesetzten Verfahren sind

außerdem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf (soziale Notlage) zu erheben.

Im Verfahren liegen noch keine definitiven Feststellungen vor, ob und in welcher Höhe der Bf weiterhin Notstandshilfe bezieht bzw. sich im Krankenstand befindet und Krankengeld erhält. Auch die sonstigen finanziellen Verhältnisse des Bf wurden nicht erhoben. Anschließend ist die Berechnung der Sozialhilfe vorzunehmen.

Das LVwG Oö. konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der Sozialhilfe bzw. das Nichtbestehen der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das LVwG Oö. bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG tatsächlich verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Rechtslage im Hinblick auf den Hauptwohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich gemäß § 5 Oö. SOHAG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Die Feststellungen zum Hauptwohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Bf in Oberösterreich sind außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

Schließlich steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier